

4.6. Waffenkammern sind an die Netzersatzversorgung anzuschließen.

4.7. In den Kreis- und Objektdienststellen ist eine vom öffentlichen Netz unabhängige bzw. eigene Notwasser-versorgung zu schaffen.

4.8. Für die Aufbereitung von Brauchwasser zu Trinkwasser sind in den Kreis- und Objektdienststellen die in der Ausrüstung vorhandenen Wasserfilterstationen zu nutzen.

5. Brandschutz-technische Anforderungen

5.1. Die Belange des bautechnischen Brandschutzes sind vollinhaltlich durchzusetzen.

5.2. Die Objekte sind mit ausreichend Löschwasser zu versorgen. Es sind Naßleitungen mit Innenwandhydranten und mindestens 1 Hydrant innerhalb der inneren Einfriedung mit Mindestnormweite NW 80 sowie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Handfeuerlöscher bereitzustellen bzw. anzubringen.

5.3. Nebenanlagen, wie Kfz-Instandsetzung, Garagen, Netzersatzanlagen, Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Heizungsanlagen usw. müssen den Forderungen der Rechtsvorschriften entsprechen.

5.4. Die ständige Zugänglichkeit der Hauptabsper- bzw. Schaltorgane ist zu gewährleisten.